

## NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Montag, dem 8. November 2004 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 7. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 24.00 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Lanthaler

Anwesend: Bgm. Peter Lanthaler, Rudolf Span, Ersatzmann Michael Tanzer (für Ursula Paulweber), Paul Mair, Leo Span, Ersatzmann Ernst Mair (für Dietmar Tschenett), Georg Viertler, Karlheinz Töchterle, Waltraud Wilberger, Friedrich Suitner, Thomas Leitgeb, Josef Permoser, Egon Maurberger;

entschuldigt ferngeblieben: Ursula Paulweber, Dietmar Tschenett;

weilers anwesend: bei Pkt. 3 der TO Feuerwehr-Kdt. Christian Gleirscher und  
Kdt.-Stellv. Martin Wegscheider,  
bei Pkt. 6 der TO Gerhard Jank;

Schriftführer: Egon Maurberger

## TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 27.9.2004
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Feuerwehrautos
- 4.) Beratung und Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes i. Stubai (Ortsgebiet und Froneben – Schlick)
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Auflagen für die Baulandwidmung der Gp. 314/2 KG Telfes (Hubert Haas)
- 6.) Beratung und Beschlussfassung
  - a) über die Auflegung des von Arch. DI Helmut Heinricher, Birgitz, ausgearbeiteten Entwurfes des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Gerhard Jank – Gp. 84/4, 83 und Bp. 248“

- b) des von Arch. DI Helmut Heinricher, Birgitz, ausgearbeiteten Entwurfes des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „Gerhard Jank – Gp. 84/4, 83 und Bp. 248“
- 7.) Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gebühren, Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2005:
- |                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
| a) Grundsteuer A        | b) Grundsteuer B              |
| c) Kommunalsteuer       | d) Vergnügungssteuer          |
| e) Hundesteuer          | f) Ausgleichsabgabe           |
| g) Erschließungsbeitrag | h) Gemeindeverwaltungsabgaben |
| i) Wassergebühren       | j) Kanalgebühren              |
| k) Abfallgebühren       | l) Friedhofgebühren           |
| m) Kindergartengebühren | n) Waldumlage                 |
- 8.) Festsetzung der Mietzinse und Heizungszuschläge für das Haushaltsjahr 2005
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Ausbezahlung der jährlichen Unterstützungen bzw. Subventionen sowie Entschädigungen im Jahr 2004
- |   |
|---|
| a) Schützenkompanie Telfes                              |
| b) Bergrettung  |
| c) Gottfried Schwab und Alfons Schmidt für Wetterläuten |
| d) Josef Knoflach für Betreuung des Wasserreservoirs    |
| e) Mathias Premm für Greifvogelpark                     |
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vermietung des Gemeindesaales
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für die Sanierung der Kirchen-Krippenfiguren
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Leistung eines Zuschusses an die Agrargemeinschaft Telfes im Jahr 2004 für Ersatzleistungen
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über ein Schreiben der Tiroler Landesregierung wegen Zusammenschluss der Tourismusverbände Stubai und Neustift
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung der Gemeinde an der Ausstellung „Entwicklungsgeschichte Stubaital“
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages mit Schwab Leonhard, Telfes 1, bezüglich der Gp. 802 KG Telfes
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages mit Dorfbühne Telfes bezüglich der Freiluftbühne
- 17.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen von Arne Maurer, Telfes 172, um Übernahme des Musikschul-Gemeindebeitrages

- 18.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen um Schneeräumung von einer privaten Wegfläche
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über
- a) den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
  - b) die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
  - c) die Verlängerung des Dienstverhältnisses mit Irmgard Thaler
  - d) die Verlängerung des Dienstverhältnisses mit Barbara Laesser
  - e) Lohnerhöhungen für Gemeindebedienstete, welche nach freier Vereinbarung angestellt sind
  - f) die Erlassung einer Verordnung betreffend Weihnachtsgeld für die Gemeinde-Bediensteten
  - g) die Gewährung eines Sonderurlaubes für den 24.12. und 31.12.
  - h) die Durchführung einer Weihnachtsfeier
- 20.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 21.) a) Bericht des Bürgermeisters
- b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
    - Recyclinghof Fulpmes
    - Gemeindehaus Telfes 10
    - Termin Gemeindeversammlung
    - Austausch Wasseruhren
  - c) Schließung der Sitzung

## Verhandlungsprotokoll

### zu Punkt 1)

Lanthaler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 7. Sitzung des Gemeinderates.

Die Angelobung des Ersatzmannes Ernst Mair wird gem. TGO durchgeführt.

### zu Punkt 2)

Lanthaler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum Protokoll vom 8.11.2004 ?

Leitgeb: Auf Seite 146 steht: Ersatzmann Paul Mair (für Leo Span)

Leitgeb: Richtigerweise hat es zu heißen: Ersatzmann Michael Tanzer (für Leo Span)  
Auf Seite 170 hat es statt „Franz de Paula Benz“ richtigweise „Franz de Paula

Penz“ zu heißen

Mair: Seine Wortmeldung auf Seite 161 lautet wie folgt:

*Künftig werden Schafausstellungen nur mehr bezirks- und nicht mehr gebietsweise durchgeführt.*

*Kleine Ausstellungen gibt es somit keine mehr.*

Diese Wortmeldung gehört wie folgt berichtigt:

*Künftig werden Schafausstellungen nur mehr bezirks- oder gebietsweise durchgeführt (keine Dorfausstellungen mehr).*

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 27.9.2004 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie weiters gem. Vorschlag von Leitgeb und Mair zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Lanthaler: Wie bekannt, ist der Ankauf eines neuen Feuerwehrautos notwendig. Seitens des Bezirksfeuerwehr-Inspektors liegt bereits eine Ankaufsgenehmigung für ein Rosenbauer-Fahrzeug vor. Weiters wurde zugesagt, dass ein Zuschuss von € 20.000,- gewährt wird.

Das Land teilte mit, dass man mit einer Bestellung noch warten soll, da seitens des Landes eine Sammelausschreibung gemacht wird. Das Ergebnis dieser Ausschreibung liegt nun vor. Bestbieter ist die Fa. Empl aus dem Zillertal. Die Preise sind gestaffelt je nach Anzahl der Fahrzeuge, welche tirolweit gekauft werden.

Beim Preis für 1 Fahrzeug ist das vorliegende Anbot der Fa. Rosenbauer um ca. € 400,- günstiger, als das der Fa. Empl.

Falls 11 Fahrzeuge tirolweit gekauft werden, ist das Anbot der Fa. Empl ca. um € 5.000,- günstiger als das Anbot der Fa. Rosenbauer.

Seitens der Feuerwehr Telfes tendiert man zum Auto der Fa. Rosenbauer, da dieses die bessere Qualität haben soll.

Falls man jedoch nicht das Auto gem. Ausschreibung des Landes kauft, gibt es den o.a. Zuschuss sowie auch eine Bedarfszuweisung (€ 50.000,-) nicht.

Dies wurde seitens des Landes schriftlich mitgeteilt.

Glairscher: In Natters wurde 1998 ein Auto der Fa. Empl gekauft. Schon nach sechs Jahren gibt es Mängel.

Lanthaler: Bei der Entscheidung, welches Auto man kauft, ist man sehr eingeschränkt. Wenn man einen Zuschuss will, muss man sich an die Vorgaben des Landes halten.

Maurberger: Da es sich die Gemeinde Telfes i. St. nicht leisten kann, auf die Zuschüsse zu verzichten, ist man gezwungen, das Auto bei der Fa. Empl zu kaufen. Die Entscheidungsfreiheit des Gemeinderates liegt in diesem Fall nicht vor. Man soll dem Land mitteilen, dass man über die Vorgangsweise des Landes verärgert ist (insbesondere deshalb, da bereits eine Ankaufsgenehmigung für die Fa. Rosenbauer vorliegt und auch das Anbot bei 1 : 1 Fahrzeugen der Fa. Rosenbauer günstiger ist).

Lanthaler: Man soll die Verärgerung über die Vorgehensweise dem Land nicht kundtun. Es soll versucht werden, noch mehr Bedarfszuweisung zu erhalten.

Span L.: Hat das Auto der Fa. Empl dieselbe Ausführung ?

Gleirscher: Ja;

Maurberger: Für das neue Auto sind noch 3 Atemschutzgeräte notwendig. Lt. Anbot der Fa. Dräger, Wien, betragen die Kosten hierfür ca. € 6.000,-.

Gleirscher: Man erhält für die Atemschutzgeräte auch einen Zuschuss.

Lanthaler: Die Gesamtkosten für Auto und Atemschutzgeräte betragen ca. € 105.000,-. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

€	10.000,-	Rücklagenbildung
€	20.000,-	Zuschuss Feuerwehrverband
€	50.000,-	Bedarfszuweisung
€	25.000,-	ordentlicher Haushalt 2005

### BESCHLUSS:

Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

- Ankauf des angebotenen Feuerwehrautos (KLF Mercedes 4x4) bei der Fa. Empl;
- Ankauf der Atemschutzgeräte bei der Fa. Dräger;
- Bildung der Rücklage in der Höhe von € 10.000,-;

Lanthaler: Derzeit findet in Telfes i. Stubai die Feuerbeschau für gewerbliche Betriebe statt.

Der Sachverständige der Landesstelle für Brandverhütung ist sehr streng.

Lanthaler: Lt. SV sollten bei drei Betrieben die Nutzung bis zur Behebung von gravierenden Mängeln untersagt werden.

(Gasthof Leitgeb ab 1. Stock, Hotel Birgit – beide Häuser, Hotel Alpin)

Hauptmängel sind fehlende Brandmeldelanlagen und fehlende Brandabschlüsse. Bei Betrieben mit über 50 Betten wird eine Brandmeldeanlage verlangt, welche eine Direktleitung zur Feuerwehr (nach Hall) hat. Das es in solchen Fällen dann zu vermehrten Fehlalarmen kommen wird, ist eine stille Alarmierung mittel Piepser von Vorteil.

Interessant ist, dass 1999 bei gleicher Gesetzeslage ein anderer Sachverständige z.B. im Gasthof Leitgeb keine Mängel festgestellt hat.

Auch im Gemeindeamt wurden div. Mängel festgestellt. So braucht es z.B. Brandschutztüren im Gde.amt und TVB-Büro. Weiters hat die Tür im Sitzungsraum nach außen aufzugehen und ist die Türbreite von 0,80 auf 1,00 m zu erweitern.

Gleirscher: Die Brandmeldeanlagen sind sehr anfällig. Wie schon gesagt, kommt es bei solchen Anlagen zu vielen Fehlalarmen.

Span L.: Wieso ist die Nutzung sofort zu untersagen ?

Lanthaler: Weil lt. SV Gefahr in Verzug ist.

#### zu Punkt 4)

Maurberger: Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist ein 2. Mal aufgelegt. Wie bei der 1. Auflegung sind auch bei der 2. Auflegung die Grundeigentümer sowie die Nachbargemeinden verständigt worden. Im Zuge des 2. Auflageverfahrens ist eine Stellungnahme von Arch. Orgler eingelangt. Stellungnahmen können bis eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eingebracht werden. Die Stellungnahme von Orgler ist jedoch erst einen Tag nach Ablauf dieser Frist eingelangt.

Die Stellungnahme von Orgler vom 4.11.2004 wird verlesen.

Lanthaler: Da die Stellungnahme von Orgler verspätet ist, müsste man sie eigentlich gar nicht behandeln.

Maurberger: Neben der Problematik der Wasserversorgung in Plöven bei einer Widmungs-erweiterung weist Orgler darauf hin, dass für die Widmung bei Dilcher von Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet kein geänderter Plan aufgelegt ist bzw. die Änderung planlich nicht dargestellt ist. Die farbliche Darstellung für Wohngebiet oder gemischtes Wohngebiet ist dieselbe.

Maurberger: Es wurde jedoch vergessen, statt „W“ die Bezeichnung „WG“ anzuführen. Aus diesem Grund „existiert“ die Änderung von Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet rechtlich nicht. Es gibt nun zwei Möglichkeiten:

- man legt den Plan ein drittes Mal auf;
- man beschließt den Plan, wie er aufgelegt ist, d.h. bei Dilcher bleibt Wohngebiet;

Wenn man eine dritte Auflage macht und bei Dilcher gemischtes Wohngebiet widmet, könnte es passieren, dass auf Grund der Stellungnahme von Orgler wegen der Wasserversorgung die Widmung von Dilcher nicht genehmigt und somit der ganze Flächenwidmungsplan für das Dorf nicht bewilligt wird.

Seitens des Landes wird der ganze Plan genehmigt oder überhaupt nicht.

Lanthaler: Da es an der Zeit ist, den Flächenwidmungsplan genehmigt zu bekommen, schlägt er vor, den Plan nicht noch ein drittes Mal aufzulegen. Der Plan soll heute so beschlossen werden, wie er aufgelegt ist. Wie erwähnt, bleibt der Grund von Dilcher wegen des Fehlers der planlichen Darstellung Wohngebiet.

Maurberger: Lt. Tel. mit DI Schönherr vom Land können nach der Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den GR wieder Einzelwidmungen durchgeführt werden. Man könnte daher die Angelegenheit Dilcher nach einer Beschlussfassung des gesamten Planes in einem sep. TO-Punkt behandeln. Während des Verfahrens zur Erlassung des allg. Flächenwidmungsplanes wurden parallel Einzelwidmungsverfahren eingeleitet (Auflagebeschlüsse bei Haas H. und Maurberger's Erben). Die Widmungsbeschlüsse stehen noch aus, da Auflagen bisher nicht erfüllt wurden (Verkauf an Telfer oder max. Stubaier). Lt. Arch. Heinricher dürfen während des Verfahrens des allg. Flächenwidmungsplanes keine sep. Einzelwidmungsverfahren durchgeführt werden. Diese sind in den allg. Flächenwidmungsplan zu integrieren oder sind nach Beschlussfassung des allg. Planes sep. durchzuführen. Es müssen daher nach einer Beschlussfassung des allg. Planes die Auflagebeschlüsse für die genannten Einzelwidmungen neu gefasst werden.

Stern A. hat um eine Widmungserweiterung in der Schlick zur Errichtung eines Schiraumes angesucht.

Da noch kein Vermessungsplan vorliegt, hat man Stern gesagt, dass die Widmungsangelegenheit als Einzelwidmung nach Vorliegen des Planes behandelt wird.

### BESCHLUSS:

Es wird einstimmig der Entwurf des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai (Ortsgebiet und Froneben-Schlick samt Erläuterungsbericht) beschlossen (Inhalt gem. 2. Auflage).

### zu Punkt 5)

Maurberger: Im Ansuchen um Widmung der Gp. 314/2 KG Telfes hat Haas Hubert angeführt, dass diesen Grund sein Stiefsohn Walter Schwaiger erhält.

Für eine Widmung wurden deshalb vom GR folgende Auflagen verlangt (Übergabe eines Grundes an einen Telfer):

- Vorlage eines Vertrages mit dem Grunderwerber
- Einräumung des Vergaberechtes durch den Grunderwerber für die Gemeinde, falls dieser nicht selbst baut; (falls die Gemeinde gem. Vergabe-Vereinbarung keinen Erwerber findet, kann das Grundstück nach einem Jahr frei verkauft werden).

Haas hat nun mitgeteilt, dass sein Stiefsohn den Grund nicht mehr erhält. Der Grund soll verkauft werden.

Haas hat deshalb um Änderung der Auflagen angesucht.

Falls der Grund an keinen Telfer (lt. Richtlinien für Baukostenzuschuss sind Telfer solche Personen, welche 10 Jahre in Telfes sind oder waren) verkauft wird, gelten anderen Auflagen.

- Der Grund darf erst an einen Stubaier verkauft werden, wenn die Gemeinde innerhalb eines halben Jahres den Grund nicht an einen Telfer vergeben kann.
- Vorlage des Vertrages mit dem Grundkäufer;
- Einräumung des Vergaberechtes durch den Grunderwerber für die Gemeinde, falls dieser nicht selbst baut; (falls die Gemeinde gem. Vergabe-Vereinbarung keinen Erwerber findet, kann das Grundstück nach einem Jahr frei verkauft werden).

Lt. Richtlinien dürfte den Grund nur jemand kaufen, der einen „Wohnbedarf“ hat. Weiters dürfte der Grund von Haas lt. VO-Text zum Raumordnungs-Konzept nur bei „Eigenbedarf“ als Baugrund gewidmet werden.

Viertler: Lt. Haas gab es Telfer Interessenten an diesem Grund. Kaufabschluss kam jedoch keiner zu Stande. Den Grund will jetzt Töchterle Helmut erwerben.

Maurberger: Töchterle war ca. 1 Jahr in Telfes i. Stubai wohnhaft (1955 – 1956). Lt. Richtlinien müsste Töchterle ein halbes Jahr lang warten, denn erst dann darf der Grund an einen Stubaier verkauft werden. Sollte die Gemeinde innerhalb eines halben Jahres einen Telfer Käufer finden, könnte ihn Töchterle nicht erwerben.

Töchterle: Sein Bruder hat Interesse am Grund. Ganz konkret ist die Sache jedoch nicht.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Auflagen für die Widmung der Gp. 314/2 KG Telfes wie folgt abzuändern:

- Da Haas derzeit keinen Telfer Erwerber hat, besitzt die Gemeinde ein halbes Jahr lang (ab 8.11.2004) ein Vergaberecht an diesem Grund:
- falls die Gemeinde keinen Käufer findet, kann der Grund an einen Stubaier verkauft werden;
- restliche Punkte (Vorlage Vertrag, Vergaberecht falls Käufer nicht selbst baut) gem. Richtlinien;

Lanthaler: Wie erwähnt, sind nach der Beschlussfassung des allg. Flächenwidmungsplanes wieder Einzelwidmungen möglich.

Schlägt daher vor, folgende Auflagebeschlüsse in einem sep. TO-Punkt (Pkt. 5 a) zu fassen:

Gp. 314/2	Haas Hubert	
Gp. 832/6	Tapfer Dora	
Gp. 832/5	Maurberger Markus	
Gp. 832/8	Gruber Christina	
Gp. 832/4	Mair Karin und Geschwister	
Gp. 1039/2, Bp. 266 und Streifen aus Gp. 1037:	Dilcher-Kreschnak Heike	

Der GR ist einstimmig für die Aufnahme des sep. TO-Punktes gem. Vorschlag des Bgm.

#### zu Punkt 5a)

Lanthaler: Die Sachlage bei Dilcher ist klar (siehe Punkt 3 der TO).

Bei Haas und den restlichen Eigentümern (Maurberger's Erben) ist der Auflagebeschluss nochmals zu fassen, da dieser erst nach Beschlussfassung des allg. Flächenwidmungsplanes möglich ist.

Die Auflagen für die Widmungen bleiben wie damals beschlossen.  
(bei Haas gem. Pkt. 5 der TO).

#### BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, folgende Entwürfe über die Änderung des Flächenwidmungsplanes „Teilplan Ortsgebiet“ nach den Bestimmungen des § 68 in Verbindung mit § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl.Nr. 93/2001, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen:

Gp. 314/2, Gp. 832/6, Gp. 832/5, Gp. 832/8, Gp. 832/4

Der Entwurf sieht bei o.a. Gp. die Umwidmung von Freiland in Wohngebiet vor.

Gp. 1039/2, Bp. 266 und Streifen aus Gp. 1037

Der Entwurf sieht bei o.a. Parzellen die Umwidmung von Wohngebiet in gemischtes Wohngebiet vor.

#### zu Punkt 6)

Maurberger: Jank Gerhard möchte beim Wohnhaus Telfes 72 einen Anbau errichten. Neben seiner Gp. 83 ist auch die Gp. 84/4 von Maurberger Markus vom Bauvorhaben betroffen.  
Ein Baurechtsvertrag zwischen Maurberger und Jank liegt vor.  
Ein Verkauf der Gp. 84/4 von Maurberger an Jank erfolgt vorerst nicht, da Maurberger seit dem Tod des Bruders im Jahr 1999 Übernehmer des geschlossenen Hofes ist und im Falle eines Verkaufes innerhalb von 10 Jahren nach dem Tode des Erblassers gem. Höfegesetz eine nachträgliche Erbteilung auf die anderen Geschwister von Maurberger zu erfolgen hätte.

Damit Jank auf fremden Grund bauen kann, ist gem. TBO ein Bebauungsplan notwendig.

Eine einheitliche Widmung der Gp. 83 und 84/4 liegt vor.

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan wird dem GR mittels overhead vorgelegt.

Der Inhalt des Planes (Straßenfluchtlinie, Baufluchtlinie, Bauungsregeln) wird dem GR erklärt.

Weiters wird der Baueinreichplan dem GR zur Kenntnis vorgelegt.

Viertler: Im Bauverfahren ist darauf zu achten, dass die notwendigen Parkplätze von Jank geschaffen werden.

Wilberger: Es parkt immer nur Egger Wilhelm auf der Straße.

Viertler: Unterhalb des Hauses lagert auf öffentlichem Gut Holz von Jank.  
Jank: Für diese Lagerung liegt die unbefristete Genehmigung von Alt-Bgm. Thaler vor.  
Es handelt sich um Bauholz, welches beim geplanten Bauvorhaben verwendet wird.

Lanthaler: Schlägt vor, dass gleichzeitig mit dem Auflagebeschluss auch der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS:BESCHLUSS Punkt 6 a):

Es wird einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Helmut Heinricher, Birgitz, ausgearbeiteten Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für Gp. 84/4, 83 und Bp. 248 KG Telfes (Gerhard Jank) gemäß den Bestimmungen des § 65 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl.Nr. 93/2001, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Telfes i. Stubai zur allgemeinen Einsicht aufzu-legen.

Personen, die in der Gemeinde Telfes i. Stubai ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

BESCHLUSS Punkt 6 b):

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes wird gem. § 68 Abs. 1 a TROG 2001 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und weiters die vom Gemeinderat verlangten Voraussetzungen für die Umwidmung erfüllt werden.

zu Punkt 7)

Lanthaler: Schlägt vor, die Gebühren nicht zu erhöhen.  
Eine Erhöhung könnte man höchstens bei den Müllgebühren machen.  
In den Nachbargemeinden Fulpmes und Mieders wird zB. eine Sperrmüllgebühr eingehoben.  
Die Verhandlungen betreffend der Müllanlieferung in der Gemeinde Fulpmes laufen noch.  
Die Fa. Mussmann wurde an die Innsbrucker Kommunalbetriebe verkauft.

Lanthaler: Die IKB ist somit jetzt neuer Vertragspartner.  
Bisherige Verhandlungen mit der Fa. Mussmann (Hr. Schleibinger) sind somit hinfällig.  
Der Grund, wo der Recyclinghof der Gde. Fulpmes ist, gehört Frau Loni Mussmann.  
Diese verpachtete den Grund weiter an die Fa. Ragg, diese wieder weiter an die Fa. Mussmann und diese wieder an die Gde. Fulpmes.  
Die ganze Sache ist recht kompliziert.

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgenden Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2005 bis auf weiteres auszuschreiben.

Die Kanalbenützungsgebühr wurde bereits mit GR-Beschluss vom 27.9.2004 auf € 1,685 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch erhöht.

Dieser Satz ist seit der letzten Ablesung im Oktober 2004 gültig.

a) Grundsteuer A: 500 v. H. des Messbetrages

Beschluss: einstimmig

b) Grundsteuer B: 500 v. H. des Messbetrages

Beschluss: einstimmig

Die Grundsteuern A und B werden nach dem Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr. 3/2001, Teil I, eingehoben.

Mair E:: Es wäre interessant zu wissen, welchen Satz die anderen Stubai-er Gemeinden einheben.

Aktenvermerk: *Alle Gemeinden heben die Grundsteuer mit 500 v.H. des Messbetrages ein (Ausnahme: Neustift: Grundsteuer B: 450 v.H.)*

c) Kommunalsteuer: 3 % der Bemessungsgrundlage

Die Kommunalsteuer wird nach dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl.Nr. 819/1993 i.d.g.F., eingehoben.

Beschluss: einstimmig

Lanthaler: Wie 1997 – 2004 sollte auch 2005 für Lehrlinge keine Kommunalsteuer bezahlt werden müssen.

Beschluss: Es wird einstimmig beschlossen, dass Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen, eine Förderung (Subvention) in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt wird (diese Förderung gilt ab 1997).

d) Vergnügungssteuer:

Maurberger: Die Einhebung der Steuer wird dem GR erklärt.  
Lt. Satzung des GR wird die Steuer nur bei gewissen Veranstaltungen (Tanzveranstaltungen, Sperrstundenverlängerungen) eingehoben.

Da immer weniger Veranstaltungen sind, sind auch die Steuereinnahmen nicht hoch.

Die Gde. ist zuständig, bei Veranstaltungen die Kriegsofopferabgabe einzuhoben und abzuführen.

Eine Kriegsofopferabgabe ist bei Veranstaltungen auch zu bezahlen, wenn die Gde. keine Vergnügungssteuer einhebt.

Die Vergnügungssteuer wird nach dem Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60/1982 i.d.g.F. und der Satzung der Gemeinde Telfes im Stubai vom 12.3.1970 sowie des GR-Beschlusses vom 12.7.1982 eingehoben.

Kartensteuer: 10 v. H. des Entgeltes für jede Eintrittskarte mit Ausschluss der Abgaben

Pauschsteuer: nach §§ 13, 14, 16, 18 und 19 mit den angeführten Pauschsätzen laut VstG.

Beschluss: einstimmig

e) Hundesteuer:

Maurberger: Die Hundesteuer wurde 2002 auf ganze Euro aufgerundet.

Lanthaler: Das aufgestellte Hunde-WC im Park wurde wieder entfernt und vor den Telfer Wiesen in Kapfers aufgestellt.  
Das Hunde-WC Richtung Plöven wird gut angenommen, das beim Bahngleis weniger.

Ein Jagdhunde-Besitzer war der Meinung, dass für Jagdhunde keine Steuer zu bezahlen ist.

Da diese mit € 22,- höher ist, als für jene Hunde welche in Ausübung eines Berufes gehalten werden (€ 15,-) kann er sich vorstellen, die Steuer für Jagdhunde auch auf € 15,- zu reduzieren.

Für Lawinenhunde gibt es nach wie vor auf Antrag eine Steuerbefreiung.

Der GR schließt sich der Meinung des Bgm. an.

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuer-Satzung vom 2.12.2002 und 8.11.2004 eingehoben.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer wird auf das Verwaltungsjahr erhoben.

Sie beträgt:

je Hund (männlich oder weiblich) € 88,-

(2) Wird ein Hund im 2. Halbjahr eines Jahres angemeldet bzw. im 1. Halbjahr eines Jahres abgemeldet, so ist jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Steuerbefreiung

(1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt:

Diensthunde staatlicher oder gemeinlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

### § 4

#### Steuerermäßigung

(1) Diensthunde des beedeten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl, beträgt die Steuer € 15,-.

(2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 15,-.

(3) Für Wachhunde beträgt die Steuer:

für einen männlichen Hund	€ 8,-
für einen weiblichen Hund	€ 8,-
für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund	€ 44,-

Beschluss: einstimmig

#### f) Ausgleichsabgabe:

Maurberger: In den letzten Jahren wurde lediglich ein Bauwerber von der Errichtung eines Stellplatzes befreit.

Maurberger: Diesem Bauwerber (Wilhelmy) wurde deshalb eine Ausgleichsabgabe vorgeschrieben.

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig vorgeschrieben.

Ob jemand von der Errichtung von Stellplätzen befreit wird, entscheidet der Bgm. als Baubehörde.

Lanthaler: Ist dafür, dass Bauwerber die notwendigen Stellplätze schaffen und nicht eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Die Ausgleichsabgabe wird nach §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBI.Nr. 22/1998 i.d.g.F, und lt. Parkplatzverordnung der Gemeinde Telfes i. St. vom 4.9.1995, 11.12.1995 und 23.11.1998 eingehoben.

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wurde, ist eine Ausgleichs-

abgabe in der Höhe von € 1.729,60 zu entrichten (20 m<sup>2</sup> x € 86,48).

Maurberger: Die Höhe der Abgabe wird vom Land und nicht von der Gde. festgelegt. Die Gde. kann nur entscheiden, ob sie die Abgabe einhebt oder nicht.

Beschluss: einstimmig

g) Erschließungsbeitrag:

Maurberger: Bisher beträgt der Erschließungsbeitragssatz 4,5 % (von möglichen 5 %). 4,5 % des Erschließungskostenfaktors (Faktor = € 86,48) sind € 3,89 der Bemessungsgrundlage.

Der GR ist gegen eine Erhöhung des Beitrages auf 5,0 %.

Der Erschließungsbeitrag wird nach §§ 7 - 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBI.Nr. 22/1998 i.d.g.F., und Verordnung der Tiroler Landesregierung, LGBI.Nr. 103/2001, eingehoben.

Der Erschließungsbeitragssatz beträgt 4,5 %.

4,5 % des Erschließungskostenfaktors (= € 86,48) sind € 3,89 der Bemessungsgrundlage.

Bauplatzanteil: Fläche des Bauplatzes x € 3,89 x 150 v.H.

Baumassenanteil: Baumasse des Gebäudes x € 3,89 x 70 v.H.

Beschluss: einstimmig

h) Gemeindeverwaltungsabgaben:

Die Gemeindeverwaltungsabgaben werden nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2001, LGBI. Nr. 51/2001 i.d.g.F., eingehoben.

Beschluss: einstimmig

i) Wassergebühren:

Maurberger: Die Höhe der Wassergebühr (Anschluss- und laufende Gebühr) reichen dzt. aus, um in den Genuss von 100 %igen Landesmitteln zu kommen.

Die laufende Wassergebühr beträgt dzt. € 0,36 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Die Anschlussgebühr beträgt dzt. € 0,80 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr, der Wasserzins und die Zählermiete werden nach der Wasserleitungsgebührenordnung vom 28.11.1994, 23.11.1998, 29.11.1999, 29.11.2000, 19.11.2001 und 2.12.2002 eingehoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F.  
Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschosse, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet.  
Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 0,80 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude beträgt 250 m<sup>3</sup> umbauter Raum. Sollte die Berechnung des umbauten Raumes eine niedrigere Bemessung ergeben, so ist die Mindestanschlussgebühr vorzuschreiben (nicht bei Zu- und Umbauten).
- 5) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,18 inkl. 10% Mwst. je m<sup>3</sup> Rauminhalt zu entrichten.
- 6) Bei Anschluss unverbauter Grundstücke ist eine Anschlussgebühr in der Höhe für 250 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage zu entrichten.  
Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 zu bemessenden Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.
- 7) Als Bauwasser ist bei Neu-, Zu- und Umbauten je 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes eine Anschlussgebühr in der Höhe von € 3,63 inkl. 10 % Mwst. zu entrichten.  
Falls Bauwasser bereits über eine Wasseruhr abgerechnet wird, wird das Bauwasser nicht in Form einer Anschlussgebühr vorgeschrieben.

#### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 5

### Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Der Wasserzins beträgt pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 0,36 inkl. 10 % Mwst.
- 3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser in Folge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 147 TLAO).

### § 6

#### Höhe der Wasserzähler-Miete und Gebühr für Wasserzähler-Einbaugarnitur

- 1) Es werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:

für Wasserzähler 3 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup> und 1/2"- je € 8,79 inkl. 10 % Mwst.

- 2) Für die Einbaugarnitur werden bei Neubauten binnen 1 Monat nach Einbau die Anschaffungskosten der Garnitur als einmalige Gebühr vorgeschrieben.  
Das sind derzeit € 44,84 inkl. 20 % Mwst.

Beschluss: einstimmig

#### j) Kanalgebühren:

Maurberger: Die laufende Kanalgebühr beträgt dzt. € 1,685 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.  
Die Anschlussgebühr beträgt dzt. € 4,30 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage

Die laufende Kanalgebühr wurde erst im Herbst 2004 erhöht.

Maurberger: Lt. BH Ibk. sind derzeit folgende Mindestgebühren notwendig, um in den Genuss von 100%igen Landesmitteln zu gelangen:

€ 1,685 inkl. Mwst. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch als laufende Gebühr  
€ 4,30 inkl. Mwst. pro m<sup>3</sup> Baumasse als Anschlussgebühr

Die Höhe der Kanalgebühren (Anschluss- und laufende Gebühr) reicht somit dzt. aus, um in den Genuss von 100 %igen Landesmitteln zu kommen.

Die Anschlussgebühr, die Erweiterungsgebühr und die Benützungsg Gebühr werden nach der Kanalgebührenordnung vom 28.11.1994, 10.4.1995, 18.9.1995, 30.9.1996, 31.8.1998, 23.11.1998, 29.11.1999, 2.10.2000, 27.8.2001, 19.11.2001, 14.10.2002, 2.12.2002, 24.11.2003 und 27.9.2004 eingehoben.

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F.  
Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Lagerung von Sachen dienen (Holzschuppen, Geräteschuppen), werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.
- 2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. deren verbaute Flächen nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht oder nur teilweise angerechnet wurde(n) (z.B. Dachgeschosse, Scheunen), durch Um- und Ausbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet.  
Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse bzw. die verbauten Flächen des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt € 4,30 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % Mwst.
- 4) Die Mindestbemessungsgrundlage für Gebäude beträgt 250 m<sup>3</sup> umbauter Raum. Sollte die Berechnung des umbauten Raumes eine niedrigere Bemessung ergeben, so ist die Mindestanschlussgebühr vorzuschreiben (nicht bei Zu- und Umbauten).
- 5) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Gebäuden ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 3,63 inkl. 10 % Mwst. je m<sup>3</sup> Rauminhalt zu entrichten.
- 6) Bei Anschluss unverbauter Grundstücke ist eine Anschlussgebühr in der Höhe für 250 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage zu entrichten.  
Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 zu bemessenden Anschlussgebühr in Abzug zu bringen.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- 2) Die Gebühr beträgt € 1,685 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. 10 % Mwst.

3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser in Folge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen (§ 147 TLAO).

4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser in Folge Wasserbezuges aus anderen, nicht-gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß durch Wasserzähler nachzuweisen.  
Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 147 TLAO).

5) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ist die lt. den Stall-Wasseruhren (§ 8 Abs. 8 Wasserleitungsordnung) verbrauchte Wassermenge von der Kanalgebühr befreit.

6) Als Entschädigung für Wassermengen, die nicht in den Kanal gelangen (z.B. für das Garten spritzen oder Blumen gießen etc.) wird für jedes Wohn- und Betriebsgebäude im Gemeindegebiet von Telfes i. Stubai jährlich eine Wassermenge im Ausmaß von 10 m<sup>3</sup> vom Wasserzählerergebnis abgezogen.

7) Gärtnereien und Gemüseanbaubetriebe sind von der Kanalgebühr für jenes Wasser befreit, welches für das Gießen der Anbauflächen verwendet wird.

Beschluss: einstimmig

#### k) Abfallgebühren:

Maurberger: Bis auf 2003 wurden in den letzten Jahren die Müllgebühren laufend erhöht (entweder Grundgebühr oder weitere Gebühr oder weitere Gebühren).

Wie schon vom Bgm. eingangs erwähnt, könnte man eine Sperrmüllgebühr einheben.

Der GR ist gegen eine Erhöhung der Müllgebühren sowie gegen die Einführung einer Sperrmüllgebühr.

Sollten die Verhandlungen mit der Gemeinde Fulpmes wegen Müllanlieferung positiv abgeschlossen werden können, sind neue Gespräche wegen der Müllgebühren notwendig.

Die Abfallgebühren werden nach der Abfallgebührenordnung vom 2.12.1991, 24.2.1992, 30.11.1992, 28.11.1994, 25.11.1996, 1.12.1997, 23.11.1998, 29.11.1999, 29.11.00, 19.11.2001, 2.12.2002 und 24.11.2003 eingehoben.

### § 3

#### Gebührentarif

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze:

**GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER:**

€ 19,08 inkl. 10% Mwst. jährlich

**GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN:**

€ 5,26 inkl. 10% MwSt. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten, wo eine Aufteilung nach Einwohner oder Fremdenächtigungen nicht möglich ist, beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten:

€ 107,22 inkl. 10% MwSt. jährlich

- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten:

€ 53,49 inkl. 10% MwSt. jährlich

**GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:**

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 21,44 inkl. 10 % MwSt. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 42,81 inkl. 10 % MwSt. jährlich

(2) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner (der Haushaltsmitglieder) gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes, BGBl.Nr. 9/1992 i.d.g.F.

An- und Abmeldungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt.

Die Ermittlung der Fremdenächtigungen erfolgt auf Grund der vom Tourismusverband bekannt gegebenen Nächtigungsziffern (Erwachsenen- und Kindernächtigungen).

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Bio-Müllbehälter gilt der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres.

(3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:

a) GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:

€ 3,13 inkl. 10% MwSt.

b) GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 6,03 inkl. 10% MwSt.

c) GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 12,05 inkl. 10% MwSt.

d) GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 39,91 inkl. 10% MwSt.

## e) GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:

€ 54,94 inkl. 10% Mwst.

f) Die von den Entsorgungsfirmen für die Übernahme von Reifen, Kühlgeräten und Elektronikschrott in Rechnung gestellten Kosten werden dem jeweiligen Abgeber weiterverrechnet.

Das sind dzt. für:

- PKW-Reifen (mit oder ohne Felge): € 1,50 pro Stück inkl. 10 % Mwst.
- Kühlgeräte (ohne Entsorgungsplakette): € 23,98 pro Stück inkl. 10 % Mwst.
- Elektronikschrott: € 0,10 bzw. € 0,30 pro kg inkl. 10 % Mwst.

Beschluss: einstimmig

l) Friedhofsgebühren:

Maurberger: Die Friedhofsgebühren wurden 2003 neu festgesetzt.

Die Friedhofsgebühren werden nach der Friedhofsgebührenordnung vom 7.5.2001, 19.11.2001 und 24.11.2003 eingehoben.

Die Gebühren betragen:

a) für die Neuerwerbung eines Turnus- oder Reihengrabes (Einzelgrab) auf die Dauer von 10 Jahren ..... € 146,-

b) für die Neuerwerbung eines Familiengrabes (Grabstätte mit zwei Gräbern) auf die Dauer von 10 Jahren ..... € 291,-

c) für die Neuerwerbung eines Urnengrabes auf die Dauer von 10 Jahren ..... € 146,-

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 22,- je Aufbahrung.

Beschluss: einstimmig

m) Kindergartengebühren:

Lanthaler: Schlägt vor, die Gebühren unverändert zu lassen.

Viertler: Die Kindergartengebühren sind in Telfes recht günstig.  
Man soll Erkundigungen in anderen Gemeinden wegen der Gebühren einholen.

Maurberger: Man wird Erkundigungen einholen.  
Eine Änderung wäre zum Kindergartenbeginn im Herbst und nicht zum 1.1. sinnvoll.

Die Kindergartengebühren werden nach der Gebührenordnung vom 4.12.95, 19.11.2001 und 24.11.2003 eingehoben.

Die Gebühren betragen monatlich:

für das erste Kind: € 29,- inkl. 10 % MwSt.

für das zweite Kind: € 11,- inkl. 10 % MwSt.

weitere Kinder eines Haushaltes sind frei;

für nicht in der Gemeinde Telfes wohnhafte Kinder: € 60,- inkl. 10 % MwSt.

Beschluss: einstimmig

n) Waldumlage:

Maurberger: Zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Waldaufseher kann gem. Waldordnung eine Waldumlage eingehoben werden. Der Gesamtbetrag der Umlage ist noch separat durch Verordnung festzulegen.

Die Waldumlage wird gem. § 12 (2) der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, eingehoben.

Beschluss: einstimmig

zu Punkt 8)

Lanthaler: Isik Hasan hat angefragt, ob er den Stall und Tennen beim alten Gemeindehaus abreißen und einen Neubau errichten kann.

Hat Isik bereits mitgeteilt, dass er sich das nicht vorstellen kann.

Maurberger: Der Tennen dient als Zugang von Ostermann und Krüger und wird weiters auch als Lagerraum verwendet.

Es wäre somit auch rechtlich kaum möglich, Isik den Tennen zu verkaufen.

Der GR ist gegen einen Verkauf des Tennen und Stalles an Isik.

Suitner: Ist Isik bezüglich Haussuche behilflich.

Isik will nicht bauen, sondern ein fertiges Haus kaufen.

Maurberger: Die Mietzinse bei Ostermann, Krüger und Isik wurden in den Vorjahren jeweils um 5 % erhöht.

2003 erfolgte keine Erhöhung.

Bei Hönel ist eine Erhöhung lt. Mietvertrag nur möglich, wenn der Index mehr als 5 % ausmacht.

Die Mietzinse für Postamt und TVB-Büro sind auch vertraglich festgelegt (Index mit 10 % Klausel).

Es braucht darüber der GR nicht separat beraten.

Lanthaler: Schlägt vor, die Mietzinse für 2005 zu erhöhen.

Maurberger: Heizungszuschläge braucht es keine mehr, da diese nur für die Wohnung in der Volksschule vorgeschrieben wurden.

Nimmrichter ist Anfang 2003 ausgezogen und die Wohnung wird nicht mehr vermietet.

### BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Mietzinse ab 1.1.2005 bei Ostermann, Krüger und Isik um 5 % zu erhöhen.

Bei Hönel, TVB und Post wird erhöht, soweit es vertraglich möglich ist.

Die monatlichen Mietzinse betragen somit ab 1.1.2005 für:

- a) Barbara Ostermann: € 63,69 inkl. Mwst.
- b) Eva Krüger: € 78,43 inkl. Mwst.
- c) Hasan Isik: € 49,67 inkl. Mwst.

Der monatliche Mietzins für Aloisia Hönel und Wolfgang Hönel beträgt derzeit je € 53,82 inkl. Mwst.

Der monatliche Mietzins für das TVB-Büro beträgt € 362,65 und für die Posträumlichkeiten € 549,88 inkl. Mwst.

### zu Punkt 9)

a) Schützenkompanie Telfes:

Vorjahr: € 730,-

Vorschlag: € 730,-

Maurberger: Von der Schützenkompanie liegt kein Ansuchen vor.

### BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Schützenkompanie Telfes im Jahr 2004 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 730,- zu gewähren.

b) Bergrettung:

Vorjahr: € 1.100,-

Vorschlag: € 1.100,-

Maurberger: Von der Bergrettung liegt kein Ansuchen vor.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Bergrettung im Jahr 2004 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.100,- zu gewähren.

c) Gottfried Schwab und Alfons Schmidt für Wetterläuten:

Vorjahr: je € 60,-

Vorschlag: je € 60,-

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, Gottfried Schwab und Alfons Schmidt für das Wetterläuten im Jahr 2004 eine Entschädigung von je € 60,- zu gewähren.

d) Josef Knoflach für Betreuung des Wasserreservoirs:

Vorjahr: € 60,-

Vorschlag: €60,-

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, Josef Knoflach für die Betreuung des Wasserreservoirs im Jahr 2004 eine Entschädigung von € 60,- zu gewähren.

e) Mathias Premm für Greifvogelpark:

Vorjahr: € 500,-

Vorschlag: € 500,-

Maurberger: Schriftliches Ansuchen liegt keines vor.

### BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, Mathias Premm für den Greifvogelpark im Jahr 2004 eine Unterstützung in der Höhe von € 500,- zu gewähren.

Lanthaler: Premm ist verpflichtet, beim Vogelpark die Käfige neu zu machen.  
Dies erfordert eine Menge Geld.  
Da der Park ordentlich geführt wird, sich großer Beliebtheit erfreut und bekannt ist, schlägt er vor, Premm 2005 eine außerordentliche Unterstützung zu gewähren.

Der GR kann sich eine solche Unterstützung vorstellen.

### zu Punkt 10)

Maurberger: Eine Vermietung des Gde.Saales (z.B. für private Feiern) wurde vom GR vorerst bis 31.12.2004 beschlossen.  
2004 wurde der Gde.saal für mehrere private Feiern genutzt.  
Eine Aufstellung über die Nutzung des Saales liegt im Gde.amt auf.

Bei Privatfeiern sind bisher die Reinigungskosten direkt an die Saalbetreuerin zu zahlen gewesen.  
Irmgard Thaler hat dafür diese Stunden bei der Gde. nicht aufgeschrieben.  
Thaler schreibt die Arbeitsstunden zusammen, um ev. am Ende des Jahres den Lohn angleichen zu können.

Thaler wünscht nun, dass die Gde. bei entgeltpflichtigen Nutzungen etwas für die Reinigung kassiert (z.B. € 20,- pro Nutzung).  
Dafür schreibt Thaler diese Arbeitsstunden bei der Gemeinde auf.

### BESCHLUSS:

Es wird beschlossen, den Gde.saal auch 2005 zu den festgelegten Bedingungen und Preisen zu vermieten.

Pkt. 5 der Bedingungen bezüglich der Reinigung wird wie angeführt abgeändert.

zu Punkt 11)

Maurberger: Für die Sanierung der Kirchen-Krippenfiguren sind 2004 € 2.500,- als Zuschuss vorgesehen.

Lt. Alt-Bgm. Thaler sind 2004 keine Sanierungen erfolgt.

Bittet, für 2005 denselben Betrag vorzusehen.

Lanthaler: Da heuer der Betrag nicht benötigt wird, könnte man das Geld für andere Zwecke (z.B. Ausgrabungen bei Pfarrkirche) verwenden.

Töchterle: Es stellt sich die Frage, ob man im Altarbereich wieder alles zuschütten oder einen Teil offen lassen soll, damit die Baugeschichte der Kirchen ersichtlich bleibt.

Es gibt Argumente dafür und dagegen.

Die Experten sind eher für das gesamte Zuschütten.

Falls man einen Teil offen lässt, kann es zu Problemen kommen (Schimmelbildung, Algen oder ev. zu trocken).

Leitgeb: Lt. Hinterlechner Leo ist die Pfarre für das Offenlassen.

Lanthaler: Es stellt sich die Frage, was der Laie erkennt, wenn offen bleibt.

Viertler: Falls offen bleibt, ist wichtig, dass genau erklärt wird, was man sieht. Ohne Erklärung erkennen 90 % gar nichts.

Suitner: Interessant wären auch die Kosten für das Offenlassen.

Falls man offen lässt, wäre dies auch für den Tourismus interessant.

Töchterle: Die € 2.500,- der Gemeinde reichen wahrscheinlich nicht aus.

Trotzdem ist der GR für das Offenlassen.

Es soll damit die Ersichtlichmachung eines Teiles der Ausgrabungen in der Pfarrkirche Telfes ermöglicht werden.

Für einen Zuschuss wird der TO-Punkt entsprechend abgeändert.

Töchterle: Für die Lagerung von Ausgrabungen in der Kirche wäre ein musealer Raum in Telfes zu finden.

Über die Ausgrabungen wird ein Kirchenführer als Dokument herausgebracht.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, für die Ersichtlichmachung eines Teiles der Ausgrabungen in der Pfarrkirche Telfes einen Zuschuss bis zu € 2.500,- zu leisten.

zu Punkt 12)

Lanthaler: Seit Abschluss der Regelung mit der Gde. Fulpmes ist der WA Karl Knaus in der Gde. Telfes i. Stubai mit einem Anteil von 48 % beschäftigt.  
Vor Knaus war WA Mair Helmut hingegen im Ausmaß von 75 % angestellt.  
Da Knaus im Vergleich zu Mair in einem geringeren Beschäftigungsverhältnis steht, wurde bei der Anstellung von Knaus gesagt, dass die Gde. für Arbeiten, welche früher von Mair erledigt und jetzt von Knaus aus Zeitgründen nicht mehr erledigt werden, an die Agrargemeinschaft einen Zuschuss leistet, da die Agrar dafür Aushilfskräfte zur Erledigung anstellen und bezahlen muss.  
Diese Arbeiten sind von der Agrar nachzuweisen.

Seit 1997 hat man im VA dafür S 30.000,-- vorgesehen.  
Erstmals wurde jedoch erst für 1999 der Betrag von S 30.000,-- ausbezahlt.  
In den Jahren 1997 und 1998 wurde von der Agrar kein Antrag gestellt.  
Seit 1999 wurde jährlich der Betrag von S 30.000,-- (= € 2.180,--) ausbezahlt.

Für das Jahr 2004 hat die Agrar nun eine Aufstellung vorgelegt, die wie folgt lautet:

Aufstellung der von WA Karl Knaus nicht geleisteten Arbeiten im Forstaufsichtsgebiet im Jahr 2004 auf Grund des geringeren Beschäftigungsausmaßes im Vergleich zu WA Mair:

- Auskehren offen halten:	7 Tage
- Zaunreparatur:	2 Tage
- Kontrolle der Wild-Weide-Zäune:	4 Tage
- selbständiges Durchführen von forstlich manuellen Arbeiten:	20 Tage
- Pflanzen setzen:	3 Tage

GESAMT: 36 Tage (= 36 Schichten)

1 Schicht = 8 h a € 9,50 = € 76,-

36 Schichten a € 76,- = € 2.736,-

Viertler: Es soll erhoben werden, wieviel Stunden Knaus im Wald und wieviel dieser im Büro arbeitet.  
Wenn dieser viel im Büro arbeitet, sollte man der Agrar weniger zahlen.

Maurberger: Anhand der monatlichen Arbeitsnachweise ist ersichtlich, dass Knaus relativ viele Stunden im Büro arbeitet.

Viertler: Würde Knaus mehr im Wald arbeiten, müsste man keine so hohe Ersatzleistung an die Agrar zahlen.

Töchterle: Da Knaus viel im Büro arbeitet, müsste die Gemeinde der Agrar mehr zahlen, da in diesem Fall die Agrar mehr selber machen und zahlen muss.

Lanthaler: Schlägt vor, dass die € 2.180,- ausbezahlt werden, da diese vor der Anstellung von Knaus der Agrar zugesagt wurden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Agrargemeinschaft Telfes für div. Ersatzleistungen im Jahr 2004 einen Zuschuss von € 2.180,- zu gewähren.

zu Punkt 13)

Lanthaler: Lt. Schreiben des Landes vom 27.10.2004 sollen die Tourismusverbände Stubai und Neustift per 1.1.2006 zusammengeschlossen werden.  
Es ergeht an die TVB und Gemeinden die Einladung, eine gemeinsame, von den TVB-Obleuten und den TVB-Aufsichtsratsvorsitzenden sowie von den Bürgermeister gefertigte Stellungnahme zur beabsichtigten Zusammenführung der Verbände mit Wirksamkeit per 1.1.2006 abzugeben.

Maurberger: Für die Abgabe einer Stellungnahme wäre interessant zu wissen, wieviele Büros künftig sind und wo diese sind.

Lanthaler: Wahrscheinlich wird das Büro in Telfes geschlossen.

Töchterle: Das Büro in Telfes soll bestehen bleiben, da durch Computer auch dezentral gearbeitet werden kann.

Maurberger: Die Öffnungszeiten in Telfes sind schlecht.  
Es ist nur 4 x die Woche von 8.00 – 11.00 Uhr geöffnet.  
Als Gästeservice wäre es notwendig, dass ein Büro täglich von Montag – Sonntag geöffnet hat.

Töchterle: Durch eine Fusionierung soll die dörfliche Struktur verbessert werden.

Viertler: Was passiert mit dem obersten Parkplatz, welcher im Besitz des ehemaligen TVB Telfes war ?

Maurberger: Im Grundbuch steht noch immer als Eigentümer der TVB Telfes.  
Da es diesen jedoch nicht mehr gibt, ist jetzt wahrscheinlich der TVB Stubai als Rechtsnachfolger Eigentümer des Grundstückes.  
Im Falle einer Fusionierung wird wahrscheinlich auch Neustift noch Mit-eigentümer des Grundes.

Viertler: Was ihm bekannt ist, besitzt die Gemeinde ein Vorkaufsrecht für diesen Grund.  
(Ev. ist am Grundstück auch ein Veräußerungsverbot).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Telfes i. Stubai hat keine Einwände gegen eine Fusionierung des TVB Stubai und des TVB Neustift, wenn dadurch eine Verbesserung der dörflichen Struktur (u.a. TVB-Büro in Telfes) erreicht wird.

zu Punkt 14)

Lanthaler: Krösbacher Peter plant, in einer Ausstellung die Entwicklungsgeschichte des Stubaitales darzustellen.

Die Stubai WG erklärt sich bereit, freiwerdende Gebäude (Kantine und gegenüberliegendes Gebäude) zu vermieten.

Der Weg zur Ausstellung:

1. Schönberg, Mieders, Telfes, Fulpmes und Neustift erklären sich grundsätzlich (und schriftlich) bereit, die Ausstellung zu unterstützen.
2. Wählen eines ersten freiwilligen Planungskomitee's (Krösbacher als Ideengeber, Schönherr Othmar als Wirtschaftsfachmann)
3. Beauftragung eines heimischen Planers, eines Computerfachmannes; Aufstellung einer ersten Wirtschaftlichkeitsrechnung. Diese wird den Gemeindevertretern präsentiert.
4. Bei Gutbefund beschließen die Gemeinden, ob die Ausstellung weiter verfolgt wird.
5. Das Projekt wird der Bevölkerung präsentiert.
6. Die Gemeinden stellen dem Planungskomitee einen geringen Etat (€ 5.000,-) zur Verfügung. Die Aufteilung erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel.

Span L.: Beim WG-Gebäude gegenüber der Kantine handelt es sich um ein altes Gebäude.

Es wären dort teure Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Mair P.: Findet den Standort nicht günstig.

Suitner: Vor Jahren wurde die Chance verpasst, ein Eispickelmuseum zu erwerben.

Töchterle: Die Idee von Krösbacher ist gut, wahrscheinlich aber schwer zu realisieren. Leichter zu realisieren wäre eine Ausstellung in jedem Dorf, auf welche ein gemeinsamer Museumsführer hinweist.

BESCHLUSS:

Es wird folgendes einstimmig beschlossen:

Seitens der Gemeinde besteht grundsätzlich Interesse am angeführten Projekt.  
Dieses Interesse bedeutet jedoch nicht die Zusage von finanziellen Mitteln.

zu Punkt 15)

- Maurberger: Der Pachtvertrag mit Leonhard Schwab für die Insel bei der Ruetz läuft mit 31.12.2004 aus.  
Schwab möchte den Vertrag verlängern.  
Dzt. beträgt der monatliche Pachtzins € 109,-.
- Viertler: Der Preis ist nicht all zu hoch.  
Es stellt sich die Frage, ob man ihn im Falle einer Pachtverlängerung nicht erhöht.
- Lanthaler: Kann sich vorstellen, den Pachtzins an den Index zu binden.
- Töchterle: Der Fußweg, welcher am Rande der Insel vorbeiführt, gehört geglättet (geschottert).
- Lanthaler: Wird die Gde.Arbeiter die Arbeit durchführen lassen.
- Viertler: Die Gde.Arbeiter sollten auch den Kunden-Parkplatz von Spar-Kofler schottern.
- Maurberger: Wegen EU-Förderungen ersucht Schwab, den Vertrag um 6 Jahre zu verlängern.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag mit Leonhard Schwab, Telfes 1, für die Gp. 802 KG Telfes (Insel bei Ruetz) um 6 Jahre (1.1.2005 – 31.12.2010) zu verlängern.

Ab 2005 wird der Pachtzins wertgesichert vereinbart.

zu Punkt 16)

- Maurberger: Die Genehmigung zur Betreibung einer Freiluftbühne im Bereich des ehemaligen Müllplatzes durch die Dorfbühne Telfes endet Ende 2004.
- Lanthaler: Schlägt vor, die Betreibung zu den selben Bedingungen zu verlängern.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Dorfbühne Telfes die Genehmigung zur Betreibung einer Freiluftbühne im Bereich des ehemaligen Müllplatzes um fünf Jahre zu verlängern

(1.1.2005 – 31.12.2009).

Die restlichen Bedingungen bleiben unverändert.

zu Punkt 17)

Mit Schreiben vom 11.10.2004 richtet Arne Maurer, Telfes 172, folgendes Ansuchen an die Gemeinde:

Auch in diesem Schuljahr möchte unsere Tochter Sigrid wieder in der Musikschule „Jazz- und Populärgesang“ belegen.  
Dieses Fach wird in der Musikschule Stubai nicht angeboten, daher möchte sie weiterhin die Musikschule Mittleres Oberinntal besuchen.  
Die Stunden werden in Innsbruck unterrichtet.  
Wir bitten höflich, den Gemeindebeitrag für ein weiteres Jahr zu übernehmen.

Maurberger: Im letzten Schuljahr wurde der Gemeindebeitrag übernommen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, für das Schuljahr 2004/2005 (2 Semester) den Gemeindebeitrag für Sigrid Maurer für den Besuch der Musikschule Mittleres Oberinntal zu übernehmen.

zu Punkt 18)

Lanthaler: Seit Jahren führt die Gemeinde gegen Entgelt den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf privaten Straßen durch.

Es wurde nun angefragt, ob auch auf dem Weg hinter dem Wohnblock Telfes 94 der Winterdienst durchgeführt wird.

Permoser: Eine Asphaltierung dieses Weges ist bisher nicht zu Stande gekommen.

Viertler: Privatwege sollen erst nach den Gemeindewegen geräumt werden.

Maurberger: Das wird bisher schon so gemacht.

Mair: Was ist, wenn die Gde. auf privaten Wegen einen Schaden anrichtet (z.B. Herausfahren eines Randsteines) ?

Maurberger: Es ist zu prüfen, ob die Gde. dafür versichert ist.  
Weiters ist zu prüfen, ob die Gemeinde haftet, wenn z.B. wegen mangelnder Räumung etwas passiert.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, am Privatweg hinter dem Wohnblock Telfes 94 den Winterdienst durchzuführen.

Der Winterdienst auf diesem Weg und auch auf den anderen privaten Wegflächen, wo der Winterdienst bisher durchgeführt wurde, wird nur mehr durchgeführt, wenn die Gemeinde für Schäden nicht haftet bzw. im Falle einer Haftung diese durch eine Versicherung gedeckt ist.

zu Punkt 19 a)

Lanthaler: Bei Personalsachen wurde die Öffentlichkeit meistens ausgeschlossen. Ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit, da in diesem Fall für diese Punkte eine gesonderte Niederschrift verfasst wird, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 19 b bis 19 h die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf Grund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 19 b bis 19 h eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 19 b)

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Abstimmung bei den Punkten 19 c bis 19 h nicht mittels Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 19 c)

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das mit 31.12.2004 befristete Dienstverhältnis von Irmgard Thaler, Plöven 51a, als Betreuerin für den Gemeindesaal um 2 Jahre bis zum 31.12.2006 zu verlängern.

zu Punkt 19 d)

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, das mit 31.12.2004 befristete Dienstverhältnis der Musikschule-Aufräumerin Barbara Laesser, Gagers 25, um 2 Jahre bis zum 31.12.2006 zu verlängern.

zu Punkt 19 e)

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die monatlichen Brutto-Löhne für Gemeinde-Bedienstete, welche nach freier Vereinbarung angestellt sind, im Jahr 2005 um 2,3 % zu erhöhen (= selbe Erhöhung wie bei Beamten und Vertragsbediensteten).

zu Punkt 19 f)

**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, den Gemeinde-Bediensteten im Jahr 2004 ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 100 % der VO der Lds.reg. zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen und 1 Stimmenthaltung

Egon Maurberger stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

zu Punkt 19 g)

**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, den Gemeinde-Bediensteten am 24.12.2004 und 31.12.2004 einen Sonderurlaub zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen und 1 Stimmenthaltung

Egon Maurberger stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

zu Punkt 19 h)BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, im Jahr 2004 eine Weihnachtsfeier durchzuführen.

zu Punkt 20)

Friedrich Suitner gibt folgenden Bericht ab:

Bei der am 29.9.2004 durchgeführten Kassaprüfung wurden keine Beanstandungen bezüglich rechnerischer Richtigkeit festgestellt.

Aufgefallen sind den Prüfern die Stromrechnungen der Monate Juli, August für den Kindergarten in der Höhe von € 193,-, da ja dort am wenigsten Strom anfallen dürfte.

Wahrscheinlich ist dies auf die aliquote Aufteilung der Jahresstromkosten zurückzuführen.

Ansonsten sind alle buchhalterischen Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt worden.

zu Punkt 21 a)Bericht des Bürgermeisters:

- 28.09.2004 - Besprechung wegen Verkehrslösung Stubaitalbahn
- 29.09.2004 - Bürgermeistertag bei Innsbrucker Messe
- 30.09.2004 - Besprechung wegen Musterung 2004
- 01.10.2004 - Ortsversammlung Rotes Kreuz
- 02.10.2004 - Zivilschutzprobealarm
- 03.10.2004 - Veranstaltung „Telfes – Ein Dorf zum Genießen“
- 07.10.-
- 08.10.2004 - Musterung 2004
- 13.10.-
- 14.10.2004 - Sperrmüllsammlung
- 18.10.2004 - Giftmüllsammlung
- 19.10.2004 - Besichtigung Straßenbeleuchtung mit Tiwag

- Bauverhandlungen (Villinger, Oberleiter)
- Besprechung mit Öggl Hans wegen Vermessung Kurze Gasse
- 27.10.2004 - Sitzung Altersheim
- naturschutzrechtliche Verhandlung Schlepplift Froneben – Schanzlin
- 28.10.2004 - seilbahnrechtliche Verhandlung Schlepplift Froneben – Schanzlin
- Bürgermeister-Besprechung (Region 15 – Stubaital)
- 02.11.2004 - Beginn Feuerbeschau für gewerbliche Betriebe
- 03.11.2004 - Grundverkehrssitzung
- Vorstandssitzung Abwasserverband
- 04.11.2004 - Vermessung „Kurze Gasse“
- Verhandlung Weg-Bringungsgemeinschaft Gries – Arzlannen
- Ausschusssitzung TVB wegen Schibusregelung

zu Punkt 21 b)

Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- Recyclinghof Fulpmes:

Die Angelegenheit wurde bereits besprochen – siehe Punkt 7 der TO

- Gemeindehaus Telfes 10:

Die Angelegenheit wurde bereits besprochen – siehe Punkt 8 der TO

- Termin Gemeindeversammlung:

Lanthaler: Lt. TGO ist jährlich eine Gemeindeversammlung abzuhalten, in der ein Rückblick und eine Vorschau über das Geschehen in der Gemeinde mitgeteilt wird.

Da die letzte Gemeindeversammlung 1985 abgehalten wurde, ist es an der Zeit, wieder eine solche abzuhalten.

Der GR schließt sich der Meinung des Bgm. an.

Als Termin wird April 2005 festgelegt.

- Austausch Wasseruhren:

Maurberger: Die Wasseruhren wurden zuletzt im Jahr 2000 ausgetauscht. 2005 ist somit wieder ein Tausch notwendig. Manche Gemeinden wechseln die Uhren nicht alle 5 Jahre. Nach 5 Jahren ist jedoch die Messgenauigkeit nicht mehr gegeben und es könnte von einer Partei ev. der Zählerstand angezweifelt werden.

Der GR ist für einen Tausch der Wasseruhren im Jahr 2005.

- Sanierung Wasserversorgungsanlage:

Lanthaler: Lt. BH Ib. sind bei den Wasser-Hochbehältern und Quellfassungen Reparaturen dringend durchzuführen. Es ist bekannt zu geben, wann die Reparaturen erfolgen.

Müller Roman und Knoflach Josef wären bereit, Arbeiten durchzuführen. Bei gewissen Schmiedearbeiten wäre auch Suitner Friedrich behilflich.

Maurberger: Wenn Müller oder Knoflach für die Gde. Arbeiten durchführen, sind sie als Dienstnehmer anzustellen und bei der Krankenkasse anzumelden (falls diese nur geringfügig beschäftigt sind, erfolgt nur eine Anmeldung bei der Unfallversicherung). Müller und Knoflach haben dann auch Abgaben (Lohnsteuer) zu bezahlen. Falls die Gde. Dienstnehmer nicht anmeldet und denen passiert etwas, könnte es zu Problemen für die Gemeinde kommen. Dies ist zu berücksichtigen.

Lanthaler: In diesem Fall müssen die Gde.Arbeiter Arbeiten machen oder man wendet sich an den Maschinenring.

- Backofen:

Lanthaler: Hober Manfred sen. möchte beim „Mesners Backofen“ Brot backen. Nähere Einzelheiten (Kostentragung, Preise für Brot etc.) sind nicht bekannt. Hober möchte wissen, wie die Gemeinde zu seiner Idee steht.

Der GR steht der Idee von Hober grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Hober sollte genaue Vorstellungen bekannt geben.

- Vermessung Kurze Gasse:

Lanthaler: Wie vom GR beschlossen, wurde die „Kurze Gasse“ vermessen. Es hat sich herausgestellt, dass der Verlauf des Weges lt. Plan mit dem in der Natur nicht ganz übereinstimmt.

Teilweise nutzt die Gemeinde als Wegbesitzer fremden Grund und teilweise wird Gemeindegrund von den angrenzenden Landwirten genutzt.

Vermesser Öggl hat nun einen Tausch vorgeschlagen, der mit allen Beteiligten flächengleich erfolgt.

Es verliert somit niemand einen m<sup>2</sup> Grund und der Weg lt. Plan und Natur stimmt überein.

Lanthaler: Dieser flächengleiche Tausch kommt jedoch nicht zu Stande, da Schwab Ludwig und Wieser Johann nicht zustimmen.

Für den Grund, welchen sie angeblich von der Gemeinde nutzen, haben sie das Nutzungsrecht ersessen.

Es kann sein, dass das Nutzungsrecht von Schwab etc. ersessen wurde.

Es hat dann aber auch die Gde. dieses Recht ersessen.

Da Schwab einen Zaun aufstellen will, wurde diesem mitgeteilt, dass dieser auf der Grundgrenze und nicht auf dem Grund, wo das Recht ersessen wurde, aufzustellen ist.

Die Sache mit Grundeigentümern bezüglich Ersitzung wird immer komplizierter.

So hat z.B. Leitgeb Alfons in Gagers an der Grundgrenze einen Zaun aufgestellt.

Auf einem Streifen des Grundes führt jedoch bereits seit Jahrzehnten der Weg in die Lucken.

Somit hat die Gde. auch das Recht am Grund von Leitgeb ersessen und dieser dürfte den Zaun an der Grundgrenze nicht errichten.

Lt. Gde.verband hat die Gemeinde binnen zwei Jahren eine Eigentumsfreiheitsklage einzubringen.

Falls dies nicht geschieht, akzeptiert sie z.B. bei Leitgeb die Zaunerichtung und damit die Grundgrenze und verliert das ersessene Recht, über den Grund von Leitgeb zu fahren.

Da die Sache oft gütlich nicht zu regeln ist, ist er gezwungen, einen Anwalt zu nehmen.

Der GR stimmt zu, dass der Bgm. bei Fällen, wie vorhin erwähnt, einen Anwalt zu Hilfe ziehen kann.

- Kasten für Musikschule:

Lanthaler: Die Musikschule wünscht im Pavillon einen Kasten. Die Kosten dafür betragen € 500,-.

Hat dem Musikschulleiter mitgeteilt, dass die Gde. höchstens € 250,- übernimmt.

Der GR ist für die Übernahme dieser Kosten.

Lanthaler: Musikschulleiter Guggenbichler wünscht weiters, dass die Türen zu den Musikschulräumen besser schallisoliert werden.  
Man muss hier genau erheben, was zu machen ist und was es kostet.

- Widmungsangelegenheit Peer Leo – RO-Konzept:

Maurberger: Wie bekannt, kommt derzeit eine Baulandumlegung in „Hoch-Plöven“ zwischen Schmid Johann, Mair Walter und Peer Leo nicht zu Stande. Peer wünscht jetzt daher eine Baulandwidmung in Gagers.  
Lt. früherem GR-Beschluss ist eine solche Widmung möglich, wenn der Bereich „Hoch-Plöven“ aus dem RO-Konzept herausgenommen wird. Bisher ist Mair Walter gegen eine Herausnahme der Gründe in „Hoch-Plöven“ aus dem RO-Konzept.  
Mair würde einer Herausnahme nur zustimmen, wenn er in „Fallrais“ eine Hofstelle errichten darf.

In einer Besprechung mit Dr. Spörr und DI Schönherr teilten diese dazu folgendes mit:

Eine Widmung für Peer in Gagers kommt nur in Frage, wenn „Hoch-Plöven“ aus dem RO-Konzept herausgenommen wird.

Weiters ist das Land dafür, eine Widmung „Hofstelle“ für Mair zu genehmigen.

Es sind daher in einer der nächsten Sitzungen folgende Punkte zu behandeln:

- Herausnahme der Gründe in „Hoch-Plöven“ aus dem RO-Konzept
- Aufnahme des Grundes von Peer in Gagers in das RO-Konzept und Widmungs-Änderung
- Widmung des Grundes von Mair als „Hofstelle“  
(für Hofstellen ist lt. Land eine Konzept-Änderung nicht notwendig)

Bei Dr. Spörr wurde noch nachgefragt, ob bei Ergänzungs-Widmungen eine Konzept-Änderung notwendig ist, oder ob solche „kleine“ Widmungen auch ohne Konzept-Änderung möglich sind.

Dr. Spörr teilte mit, dass solche Widmungen auch ohne Konzept-Änderung möglich sind.

In welchem Ausmaß (z.B. 100 oder 200 m<sup>2</sup>) eine solche Widmung möglich ist, wurde nicht gesagt.

- Ansuchen Sozialsprengel:

Lanthaler: Mit Schreiben vom 2.11.2004 bittet der Sozial- und Gesundheitssprengel Stubaital um Bezahlung der Gemeindebeitrages für das Jahr 2005.

Maurberger: Der Beitrag beträgt 2005 für die Gemeinde € 3.361,- (2004: € 3.483,-).

**Der GR ist einstimmig für die Bezahlung des Beitrages Anfang 2005.**

- VS Neu- bzw. Umbau:

Leitgeb: Verliest eine Stellungnahme des Schulforums der VS zum Schulneu- bzw. -umbau:

Das Schulforum des VS Telfes hat sich am 4.11.04 unter anderem mit dem Thema „Schulneubau / Schulumbau“ befasst. Alle Mitglieder des Schulforums (Klassenlehrer und Klassenelternvertreter) waren der Meinung, dass im Sinne einer objektiven Abwägung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Bauform bei einer Ausschreibung unbedingt die Kosten eines Neu- und eines Umbaues erfasst werden sollten.

Lanthaler: Lt. LR Hosp soll Kontakt mit DI Juen von der Landesregierung aufgenommen werden (Beratung wegen Bausubstanz).

Hr. Gamauf hat eine Decke in der VS untersucht.  
Lt. dieser Untersuchung ist die Bausubstanz nicht schlecht.

Leitgeb: Wie ist der Zeitplan bezüglich der VS ?

Lanthaler: 2005 sind die Planungen und Ausschreibungen vorgesehen, 2006 dann Baubeginn.

- Straßenbeleuchtung Kapfers:

Viertler: In Kapfers in der Siedlung ist schon seit längerer Zeit eine Straßenlampe kaputt.

Lanthaler: Man hat die Tiwag bereits davon informiert.

- Kanal bei Falkner:

Viertler: Lt. Falkner Ander stinkt am Plövenweg öfters die Kanalisation. Grund dafür ist, dass Kofler Johann und Hofer Bernhard den Oberflächenwasserkanal im Plövenweg als Schmutzwasserkanal

verwenden.  
Man soll die Sache überprüfen.

- Bauvorhaben Top Wohnbau:

Viertler: Da die Top Wohnbau bereits mit den Bauarbeiten begonnen hat, soll kontrolliert werden, ob die Zufahrt in die Tiefgarage so gemacht wird, wie sie besprochen wurde.

- Verein Boat – Falkner Stefanie:

Viertler: Vor einigen Sitzungen wurde erwähnt, dass Falkner Stefanie eine kurze Zeit angestellt wurde.  
Wie schaut die Sache aus ?

Lanthaler: Falkner war auf Initiative des Vereines „Boat“ im Herbst zwei Wochen in der Gemeinde beschäftigt.  
Kosten sind der Gemeinde keine entstanden.  
Falkner hat hauptsächlich Kopierarbeiten (Gde.Zeitung) und sonstige einfache Arbeiten (Beschriftung Kuverts, Sortierung Meldezettel) übernommen.  
Man war mit der Arbeit von Falkner zufrieden.  
Auf Dauer wäre jedoch eine Anstellung nicht möglich, da o.a. Arbeiten auf Dauer nicht anfallen.  
Der Bürobetrieb im Gde.amt ist zu klein, um dauernd für Falkner eine Arbeit zu haben.

- Weg Telfer Wiesen:

Permoser: Findet es nicht richtig, dass am Telfer Wiesen Weg im Bereich der drei Bänke Fräsasphalt aufgebracht wurde.

Lanthaler: Der Asphalt wurde aufgebracht, um die Staubentwicklung zu vermindern.  
Hat den Gde.Arbeitern bereits den Auftrag erteilt, den Fräsasphalt wieder zu entfernen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Lanthaler um 24.00 Uhr die 7. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: